



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 18. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herbolzheim erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Herbolzheim www.stadt-herbolzheim.de. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Bürgerbüro, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim, von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Herbolzheim und lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Stadt Herbolzheim.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Herbolzheim vom 25. August 1981 außer Kraft.

Herbolzheim, 18. Februar 2021

Thomas Gedemer
Bürgermeister